

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Coffee Catering, Franz Grünwald

März 2024

Mein Ziel ist es, Ihr Event so angenehm wie möglich mitzugestalten. Dazu gehört auch, dass Sie genau wissen sollten, welche Leistungen meine Mitarbeitenden und ich erbringen, wofür wir einstehen und welche Verbindlichkeiten Sie mir gegenüber haben.

1. | Geltungsbereich der AGB

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte der Baristaschule Franz Grünwald e. U., Kaserngasse 16, A-2000 Stockerau – nachstehend „wir“ oder „Auftragnehmer“ genannt – mit dem Vertragspartner – nachstehend „Auftraggeber“ genannt.

1.2 Unsere AGB gelten in ihrer jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen werden wir den Auftraggeber spätestens bei Abschluss des jeweiligen Vertrages informieren.

1.3. Der Einbeziehung entgegenstehender oder von unseren vorliegenden AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Wir erkennen sie auch dann nicht an, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen oder eine Leistung für den Auftraggeber vorbehaltlos erbringen.

2. | Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. | Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer bietet einen Catering Service an. Eine genaue Bezeichnung und Auflistung des Leistungsangebots wird in einem individuellen Angebot festgelegt.

4. | Vertragsabschluss

4.1. Unsere Angebote für Leistungen sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich nicht ausnahmsweise ausdrücklich ein Rechtsbindungswille ergibt. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung und ausschließlich zu den Bedingungen zustande, die wir bestätigen. Die Auftragsbestätigung erteilen wir schriftlich oder per E-Mail.

4.2. Mit dem Vertragsschluss erklärt der Auftraggeber verbindlich, die beauftragten Leistungen entgegenzunehmen und entsprechend des Auftrags seine Leistung gegenüber dem Auftragnehmer zu erbringen.

4.3. Vertragsänderungen oder Abweichungen bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Servicepersonal des Auftragnehmers ist nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinaus gehen oder diesen abändern.

4.4. Möchte der Kunde den Leistungsumfang nach Vertragsabschluss so kurzfristig abändern, dass eine Vertragsänderung nach Ziff. 4.3. nicht mehr erfolgen kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Leistungsumfang auf Wunsch des Auftraggebers zu ändern. Setzt der Auftragnehmer die Änderungen um, ist er berechtigt, den dadurch entstehenden Mehraufwand zu berechnen. Mehraufwand in diesem Sinne können insbesondere Kosten sein, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Besorgungen kurzfristig tätigen muss und/oder Waren nicht zu den vereinbarten Bedingungen bei seinen üblichen Lieferanten beziehen kann, um den Änderungswunsch des Auftraggebers erfüllen zu können. Die Berechnung etwaigen zusätzlich erforderlichen organisatorischen Mehraufwandes erfolgt nach Zeitaufwand. Dabei wird der Auftragnehmer einen nach Qualifikation und Erfahrung des jeweiligen Mitarbeiters angemessenen Stundensatz zu Grunde legen und den zusätzlichen organisatorischen Mehraufwand auf der Rechnung entsprechend ausweisen.

5. | Zahlungsbedingungen

5.1. Alle Preise verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als Nettopreise in Euro, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gelten.

5.2. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen des Auftraggebers wie folgt zu begleichen: Rechnungen sind bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung und der Leistung ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

5.3. In einzelnen Fällen können wir eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 50 % des Auftragswertes verlangen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

5.4. Kommt der Auftraggeber mit dem Ausgleich von Vorauszahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, alle, insbesondere vorbereitende Leistungen bis zur Zahlung zurückzuhalten oder einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5.5. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, können Mahngebühren von bis zu Euro 6,- pro Mahnung und Verzugszinsen von 12 % p.a. sowie die Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen verrechnet werden.

5.6. Zahlungen gelten uns gegenüber erst mit der Gutschrift auf unserem Konto als vorgenommen. Dabei anfallende Spesen insbesondere bei der Zahlung oder Überweisung aus dem Ausland, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Schecks, Wechsel und Akzepte können wir als Zahlungsmittel nicht annehmen.

6. | Rücktrittsrecht vom Vertrag

6.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.

6.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen über die Person des Kunden, des Auftraggebers, der Veranstaltungsteilnehmer oder den Zweck der Veranstaltung gebucht werden.

6.3. Stornierungen des Auftraggebers müssen schriftlich (per Einschreiben oder per Mail an office@baristaschule.at) beim Auftragnehmer erfolgen.

6.4. Wird seitens des Auftraggebers der Vertrag als Ganzes oder – falls vereinbart – einzelne Positionen des Vertrags gekündigt, kann der Auftragnehmer für alle bis zur Kündigung angefallenen Arbeiten eine angemessene Vergütung verlangen. Der Auftragnehmer kann unabhängig vom Vertragsabschlussdatum bei gesamt- oder Teilstornierungen für gebuchte Leistungen folgende pauschalisierte Abgeltungen verlangen:

- 2 Monate vor der Veranstaltung: 20 % des vereinbarten Betrages
- 1 Monat vor der Veranstaltung: 40 % des vereinbarten Betrages
- 14 Tage vor der Veranstaltung: 60 % des vereinbarten Betrages
- 7 Tage vor der Veranstaltung: 80 % des vereinbarten Betrages
- ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des vereinbarten Betrages

7. | Vertragsdauer

Der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.

8. | Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1. Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

8.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, an von uns leih-, miet- oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

9. | Versicherungen und behördliche Konzessionen

9.1. Die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen ist Aufgabe des Auftraggebers und nur dann Bestandteil des Angebots, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

9.2. Für allfällig abzuschließende, die Veranstaltung betreffende Versicherungen, hat der Auftraggeber Sorge zu tragen und die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen

10. | Exklusivität, Vertraulichkeit, Vertragsstrafe

10.1. Während der Dauer der Leistungserbringung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die durch den Auftragnehmer erbrachte Leistung im Umkreis von einem Kilometer, um den Veranstaltungsort anzubieten, einzukaufen, oder von anderer Stelle erbringen zu lassen.

10.2. Alle Konzepte und Angebote des Auftragnehmers unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen Dritten, insbesondere Mitbewerbern, auch in Auszügen, nicht bekannt gegeben oder überlassen werden.

10.3. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Auftraggebers gegen die vorstehenden Verpflichtungen dieser Ziff. 10 verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen festzusetzenden, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfenden, Vertragsstrafe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, oder eines Anspruchs auf Unterlassung bleiben unberührt.

11. | Mitwirkungspflicht

11.1. Der Auftraggeber hat bei Anlieferungsverträgen dafür zu sorgen, dass die freie Zu- und Abfahrt zum Veranstaltungsgelände und ebenerdiger Zugang zur Veranstaltungsfläche durch den Auftragnehmer gewährleistet ist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer spätestens acht Tage vor Veranstaltungsbeginn genaue Hallen-/Geländepläne sowie Lagepläne über den Veranstaltungsort zur Verfügung zu stellen. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen.

11.2. Zugangsberechtigungen für das gesamte Personal, sowie Parkausweise werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

11.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Equipment des Auftragnehmers – soweit erforderlich – mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verwahren und gegen Beschädigung zu schützen. Der Auftragnehmer behält sich vor, etwaige aus unsachgemäßer Verwahrung entstehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

12. | Gewährleistung

12.1. Sollten Mängel auftreten, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

12.2. Offensichtliche Fehler hat der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, erlischt insofern sein Gewährleistungsrecht.

12.3. Der Auftraggeber hat die gelieferten Gegenstände bei Annahme zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen.

13. | Haftung

13.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Auftragnehmers sowie dessen Arbeitnehmer, Sublieferanten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Personal“) für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

13.2. Jegliche Haftung des Auftragnehmers für Ansprüche, die aufgrund der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung gegen den Auftraggeber von Dritten erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit

nicht schadet. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Auftraggeber hat den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

13.3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung des Auftragnehmers.

13.4. Etwaige besonderen Sicherheitsvorkehrungen, Gesundheitsmaßnahmen und ähnliches, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Sollte der Auftragnehmer diese Maßnahmen oder Vorrichtungen zur Verfügung stellen, so trägt der Auftraggeber die Kosten hierfür.

13.5. Sämtliche Schäden die an oder in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder an überlassenem oder angemietetem Mobiliar, Equipment sowie Räumlichkeiten durch Beschädigung, unsachgemäße Benutzung oder Einbruch entstehen trägt der Auftraggeber zur Gänze. Ein Ersatzanspruch gegen den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

13.6. Für den Fall, dass wegen der Leistungserbringung der Auftragnehmer aufgrund eines Fehlverhaltens des Auftraggebers selbst in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die dem Auftragnehmer aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

13.7. Schäden, die durch Beschädigung, unsachgemäße Benutzung, Diebstahl oder Einbruch oder sonstige schädliche Handlungen durch Gäste, Kunden, Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Auftraggebers oder durch Dritte an Sachen (z.B. Immobilien, Equipment, Ausrüstung, Mobiliar, Ausstattung usw.) des Auftraggebers oder von Dritten entstehen, trägt der Auftraggeber. Ein Ersatzanspruch gegen den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

14. | Gerichtsstand

14.1. Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cateringverträge unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

14.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cateringverträge bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung durch den Caterer/Auftragnehmer.

14.3. Erfüllungsort sowohl für die Leistung des Auftragnehmers als auch für die Leistung des Auftraggebers ist ausschließlich Stockerau.

14.4. Zur Entscheidung über alle aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Cateringverträge entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Der Auftragnehmer hat jedoch auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

14.5. Für alle gegen einen Verbraucher im Sinne des KSchG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus

oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cateringverträge und den unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträgen erhobenen Klagen, ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

14.6. Es kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen zur Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14.7. Zwingende Rechte eines Verbrauchers nach dem Konsumentenschutzgesetz werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cateringverträge nicht eingeschränkt. Für alle nicht in diesem Angebot gesondert erwähnten Punkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Coffee Catering, Franz Grünwald, als vereinbart. Mit Ihrer Unterschrift bzw. schriftlichen Bestätigung des Angebotes werden diese ausdrücklich Bestandteil der Vereinbarung.